

STATUTEN DES REITVEREIN TÜBACH

gegründet 1972

- Art. 1 Name**
Unter dem Namen Reitverein Tübach (nachstehend RVT genannt) besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Tübach und ist als solcher dem OKV angeschlossen.
- Art. 2 Zweck**
Der RVT bezweckt die Förderung guten Pferdesports in den Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit durch:
- die Schaffung günstiger Ausbildungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder
 - den Bau, Unterhalt und Anschaffung von Hindernismaterial
 - die Durchführung von Pferde-Sportanlässen
 - die Durchführung von Vereinsanlässen wie z. B. Ausritte, Kurse, usw.
 - die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
 - die Förderung der Junioren- & Aktivmitglieder
- 2.1 Ziel**
- der Unterhalt eines Trainingsplatzes
- Art. 3 Mitglieder**
Mitglied des RVT kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der RVT besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1 Aktivmitglieder**
Ein Aktivmitglied ab 19. Lebensjahr ist ein Pferdefreund, beritten oder unberitten, der dem Verein gegenüber folgende Verpflichtungen einhält:
- die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
 - den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und sich den anfallenden Arbeiten gemäss Aufgebot zu beteiligen.
- 3.2 Juniorenmitglieder**
Die Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie Aktivmitglieder. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs werden Juniorenmitglieder ohne weiteres zu Aktivmitgliedern.
- 3.3 Passivmitglieder**
Die Passivmitglieder unterstützen den RVT mit den festgelegten Beiträgen. Sie haben Anrecht auf die Grundinformationen des RVT. Sie dürfen am Vereinsleben teilnehmen, erhalten aber keine Vergünstigung vom RVT.
- 3.4 Ehren-/Freimitglieder**
Mitglieder, welche sich über einen längeren Zeitraum (mind. 10 Jahre) um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch die HV zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden.
- 3.5 Aufnahme**
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher bis zur HV über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Durch die Anwesenheit an der HV wird die Aufnahme definitiv bestätigt (gilt nur für Aktiv- und Juniorenmitglieder). Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist nach der HV fällig.

3.6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen HV.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod.

3.7 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die HV. Ein Ausschluss muss vom Antragsteller begründet werden.

Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nach der 2. Mahnung nicht bezahlt hat, wird automatisch ausgeschlossen.

3.8 Anspruch

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 4

Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die ordentliche HV bestimmt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Junioren bezahlen den halben Jahresbeitrag der Aktivmitglieder.

Art. 5

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Organe

Die Organe des RVT sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (2 Revisoren)

6.1

Hauptversammlung

Die ordentliche HV findet jedes Jahr bis Ende Februar statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher einberufen und behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Traktandenliste
- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Mutationen
- Wahlen (alle 2 Jahre)
 - a) Präsident / in
 - b) Kassier / in
 - c) Bestehende Vorstandsmitglieder
 - d) Neue Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (alle 2 Jahre)
- Jahresbeiträge
- Behandlung der Anträge
- Jahresprogramm
- Allgemeines und Umfrage (Ehrungen)
- Beschlussfassung über Statutenrevision

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage vor der HV beim Vorstand Anträge zu stellen. Diese Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen.

6.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einzuberufen unter Angabe der Verhandlungspunkte.

6.3 Vorstand

Der Vorstand wird von der HV gewählt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den RVT führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier zu zweien. Bei extremer Dringlichkeit eines Geschäftes gilt der Vizepräsident als Stellvertreter von Präsident oder Kassier.

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die an der HV gewählt werden. Der Präsident und der Kassier werden von der HV für ihr Amt gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Aufgabenzuteilungen werden im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt. Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5000 pro Jahr für Neuanschaffungen. Bei höheren Beträgen entscheidet die HV. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

6.4 Revisoren

Von der HV werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der HV darüber Bericht zu erstatten sowie den Antrag zur Genehmigung und Decharge-Erteilung zu stellen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied, sowie Junioren, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht. Passivmitglieder und Junioren, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Neu aufgenommene Mitglieder sind an der nächsten HV stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung des Vereins, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern.

An der HV kann rechtsgültig nur über Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden, die in der Einladung aufgeführt sind oder dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich als Antrag mitgeteilt wurden.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des RVT kann durch die HV jederzeit beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ein solcher Beschluss ist nur rechtskräftig, wenn die HV unter Bekanntgabe der beabsichtigten Auflösung mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde. Über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches nach Möglichkeit einem pferdesportlichen Zweck zugeführt oder für einen solchen für eine bestimmte Zeit stillgelegt werden soll, entscheidet die auflösende HV.

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 15. Februar 2013 genehmigt worden und ersetzen jene vom 18. Februar 2000.